

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 a –Ortskern- 1. Änderung**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 a –Ortskern- 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 8, § 13 Abs. 2 und 3, § 13a Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Im Verfahren wird von

- einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- einer Umweltprüfung, § 2 Abs. 4 BauGB
- einem Umweltbericht, § 2a BauGB
- der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB
- der Überwachung von Umweltauswirkungen, § 4c BauGB und
- einer entsprechenden zusammenfassenden Umwelterklärung, § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10 a –Ortskern- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 10.10.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 10.10.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10 a –Ortskern- 1. Änderung vom 10.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Issum, zwischen der Kapellener Straße und der Schulstraße. Es umfasst die Flurstücke 177, 178 und 179 in der Flur 43, Gemarkung Issum. Die Größe beträgt insgesamt ca. 5.000 m<sup>2</sup>.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Änderung der Festsetzung "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule" in "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Behindertenwohnheim".

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 10.10.2017 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 29.01.2018 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter [www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 06.12.2017  
Der Bürgermeister

Brüx

**GEMEINDE ISSUM**  
**Der Bürgermeister**  
**FB 2 - Bauen, Wohnen, Planen und Grünflächen**

**Bebauungsplan Issum Nr. 10 a**  
**-Ortskern-**  
**1. Änderung**

**Entwurfsbegründung**

**Planverfasser:**

**StadtUmBau**  
**Ingenieurgesellschaft mbH**

*Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung*

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

**30. November 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ziele des Bebauungsplans .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6.1</b>	<b>Fläche für den Gemeinbedarf.....</b>	<b>4</b>
<b>6.2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung.....</b>	<b>4</b>
<b>6.3</b>	<b>Überbaubare Grundstücksflächen.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....</b>	<b>6</b>
<b>13</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>7</b>

## 1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Gemeinde Issum hat für das Grundstück des St. Josef-Hauses an der Kapellener Straße die 1. Änderung des Bebauungsplans Issum Nr. 10 a – Ortskern- im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Auf dem Grundstück befindet sich eine bestehende Wohneinrichtung für Behinderte. Aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen an die Ausstattung solcher Einrichtungen ist auf der Fläche südlich des bestehenden Wohnheims ein Neubau geplant, für den aufgrund der entgegenstehenden Festsetzung eine Baugenehmigung nur unter der Auflage erteilt werden kann, dass der Bebauungsplan zu ändern ist.

Deshalb wird im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „Schule“ in „Behindertenwohnheim“ geändert.

Das St. Josef-Haus soll nach der Errichtung des neuen Gebäudes zurückgebaut werden.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen nicht vor.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Issum Nr. 10 a – Ortskern - dar. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen dieser Teilfläche des bestehenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für die betreffende Teilfläche auf den Änderungsbebauungsplan verweist. Die textlichen Festsetzungen bleiben durch die Änderungsplanung unberührt und gelten fort.

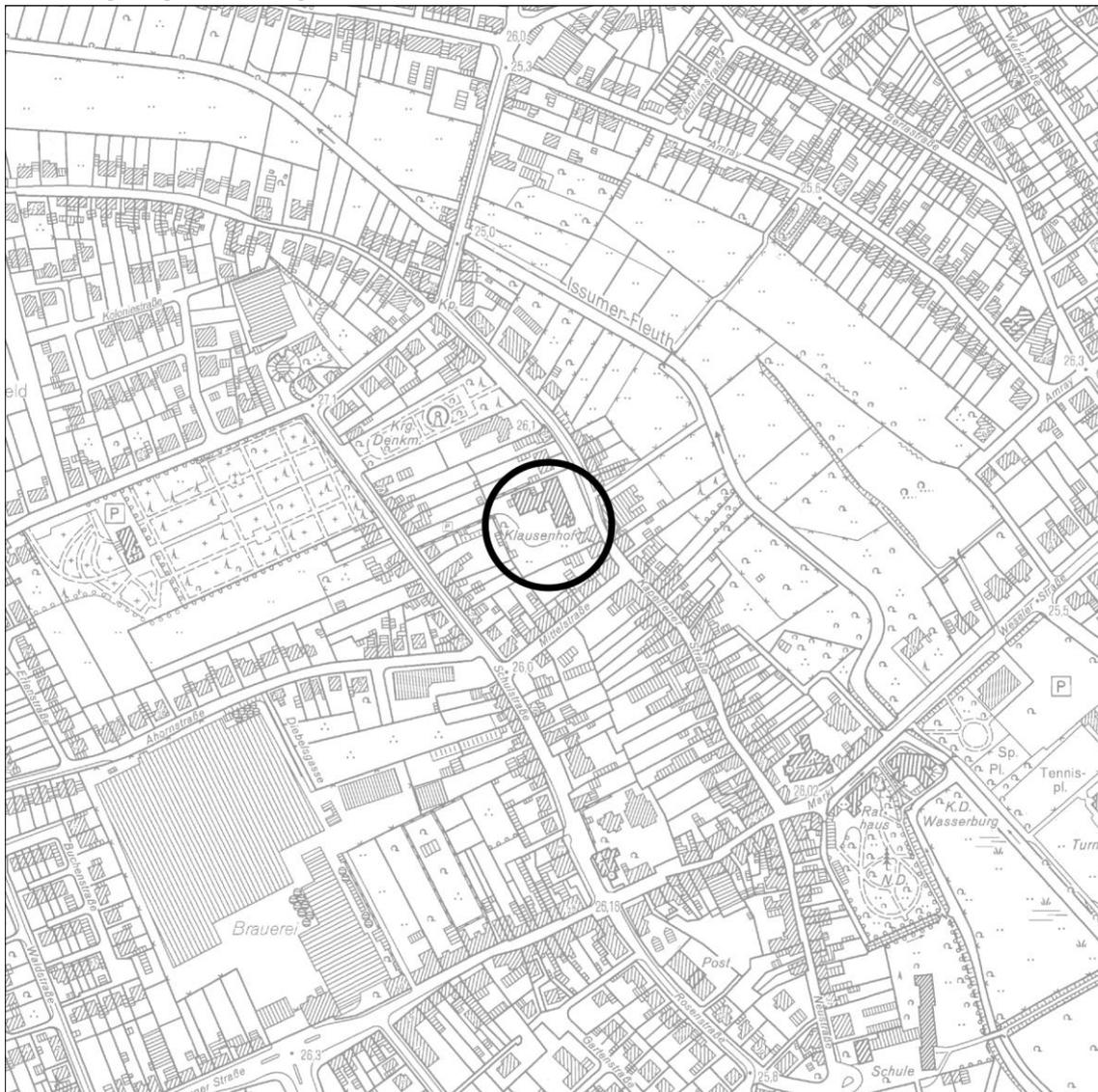
## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Issum Nr. 10 a – Ortskern - im Bereich der Flurstücke 177, 178 und 179 in der Flur 43 der Gemarkung Issum.

Der Änderungsbereich ist 5.000 m<sup>2</sup> groß.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

Abbildung: Lage des Plangebiets



### 3 Gegenwärtiger Zustand

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 a befindet sich in Zentrumslage der Gemeinde Issum. Er wird durch die Kapellener Straße im Nordosten und durch die benachbarte Wohnbebauung begrenzt.

Auf dem Grundstück steht das St Josef-Haus, welches bereits eine Behinderteneinrichtung der Caritas Wohn- & Werkstätten Niederrhein darstellt. Der Vorgarten zur Kapellener Str. ist v.a. durch kurz geschnittenen Rasen und Pflanzbeete geprägt. Im Hinterhof befinden sich Garagen, Lagerplätze und Anbauten des Wohnheims, wie z.B. ein Wintergarten. Die Grünflächen sind parkartig als Rasen mit mehreren Sitzbänken angelegt. Entlang der südlichen und westlichen Plangebietsgrenzen hat sich ein Gehölzstreifen ausgeprägt. Im Plangebiet sind darüber hinaus mehrere Bäume innerhalb der Rasenfläche ansässig.

### 4 Planungsvorgaben

#### Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Bereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum ist der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Behindertenwohnheim“ dargestellt. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

Insofern kann durch das gewählte Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprechen werden.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

### 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines auf dem Grundstück beantragten Bauvorhabens durch Änderung der Zweckbestimmung einer bestehenden Gemeinbedarfsfläche.

## **6 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Fläche für den Gemeinbedarf**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan des Bebauungsplans Nr. 10 als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die derzeitige Zweckbestimmung „Schule“ widerspricht dem nunmehr für die Fläche beantragten Bauvorhaben. Die Zweckbestimmung wird deshalb in „Behindertenwohnheim“ geändert.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für den Änderungsbereich gilt bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Obergrenze von zwei Vollgeschossen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Zuge der vorliegenden Planung nicht geändert.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze und entlang des Bestandsgebäudes an der Kapellener Straße durch eine Baulinie festgesetzt. Eine Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt im Zuge der Änderungsplanung nicht.

## **7 Erschließung**

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von Osten über die Kapellener Straße. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich keine Erschließungsstraße. Signifikante Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsbelastung hat die Änderungsplanung nicht, da sie sich auf lediglich ein Baugrundstück bezieht. Das hierfür bestehende Baurecht erfährt keine wesentliche Änderung, sondern nur eine geringfügige Modifizierung.

## **8 Ver- und Entsorgung**

Das Grundstück ist bereits teilweise bebaut und die technische Ver- und Entsorgung vollständig vorhanden. Die Entwässerung wird über ein Trennsystem sichergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser wird wie das anfallende häusliche Schmutzwasser der örtlichen Kanalisation zugeführt.

## **9 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind (die im Rahmen der Planung festge-

setzte zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm) gelten Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Darüber ändert sich durch die vorliegende Änderungsplanung die grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche nicht. Es wird lediglich die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche geändert.

## 10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>1</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wurde am 22.11.2017 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Von den planungsrelevanten Arten für den 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum) finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche keine planungsrelevanten Arten angetroffen. Bei den anderen angetroffenen Vogelarten (2 angetroffene Arten) handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitats oder wertvolle Landhabitats von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Größere Fledermausquartiere und Wochenstuben können aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind aber als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

---

<sup>1</sup> StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a „Ortskern“ der Gemeinde Issum, Kevelaer, 27.11.2017

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## **11 Immissionsschutz**

Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Innenbereich. Die Änderung der Zweckbestimmung einer rechtskräftig ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche von „Schule“ in Behindertenwohnheim“ zur Ermöglichung eines beantragten Neubaus fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits heute eine entsprechende Einrichtung.

Weder wirken vorhandene Lärmquellen in einer die Wohnruhe beeinträchtigenden Weise auf das Plangebiet ein noch ist zusätzlicher Verkehr, der sich in Form einer erheblichen Lärmbelästigung der umgebenden Wohngebiete auswirken könnte, durch die Planänderung zu erwarten.

Die Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung nicht erforderlich.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzung davon auszugehen, dass der Realisierung der Bebauungsplanänderung keine immissionsschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

## **12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Auch über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nichts bekannt.

Mit der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan werden die Eigentümer auf die Anzeigepflicht nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW im Falle des Auffindens von Bodendenkmalsubstanz hingewiesen.

## **13 Altlasten und Altablagerungen**

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## **14 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

## 15 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Gemeinde Issum nicht an. Sämtliche anfallenden Planungs-, Erschließungs- und Baukosten werden vom Bauherrn übernommen.

---

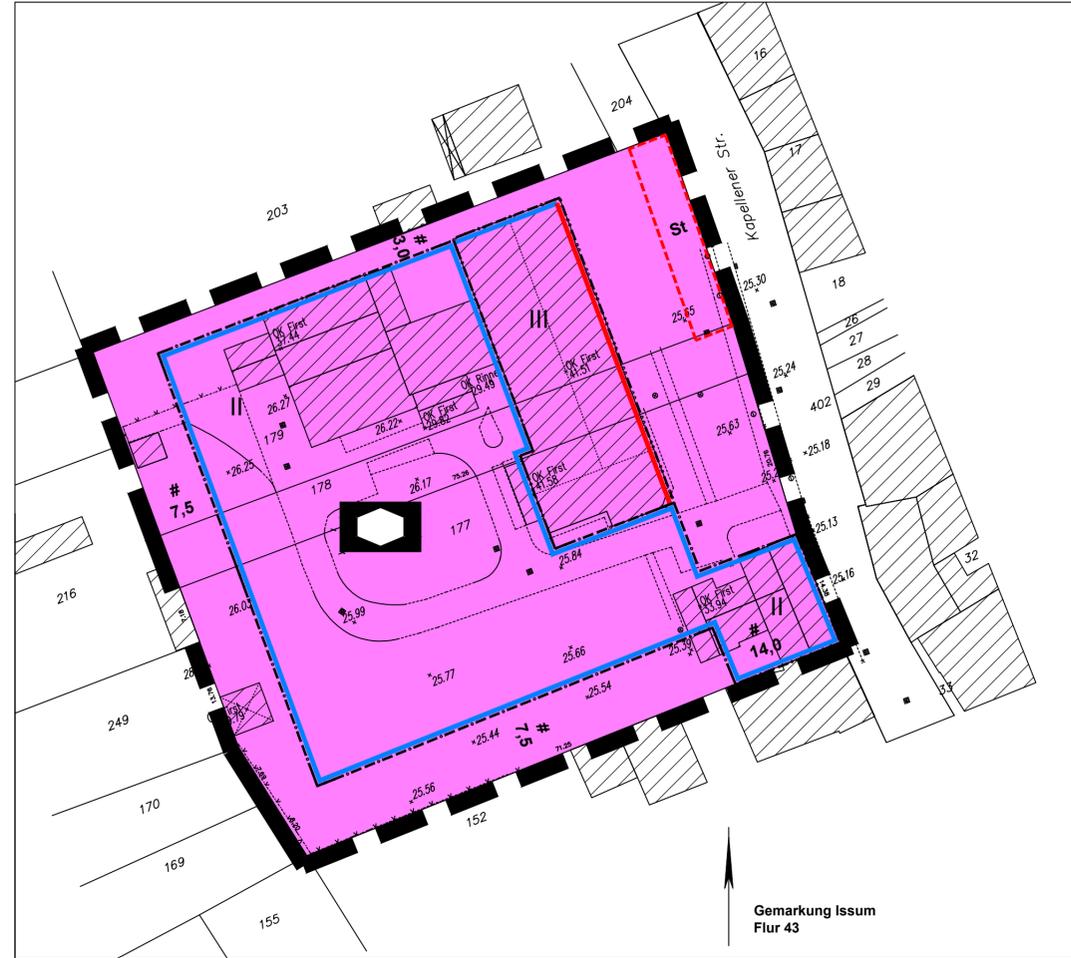
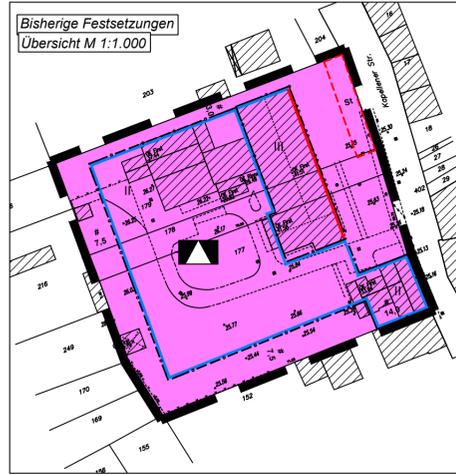
Erarbeitet:



**30. November 2017**

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister

Brüx



## Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -Behindertenwohnheim -

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
  - Baulinie

## Sonstige Planzeichen

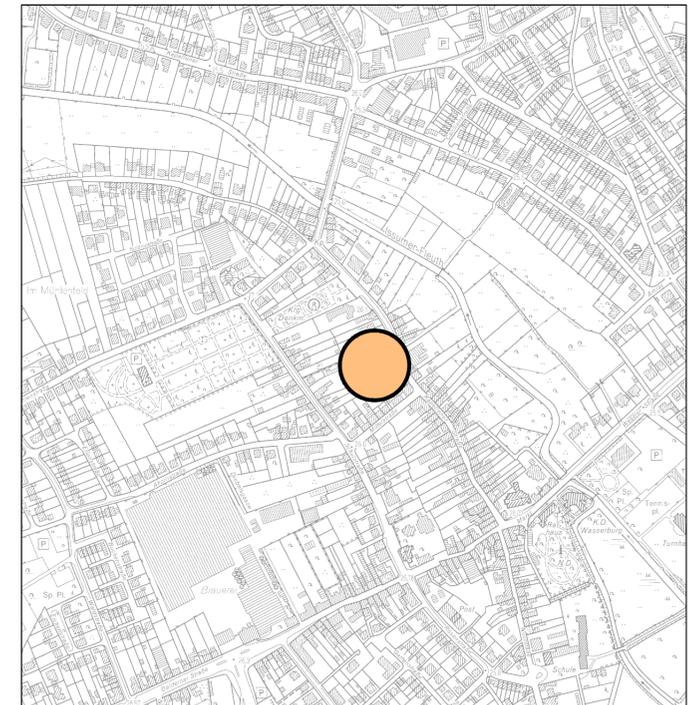
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Zweckbestimmung:  
St = Stellplätze

## Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Gebäude lt. Kataster
- Bestehende Flurstücksgrenze
- Bestehende Flurstücknummer
- 25,16m Höhenlage ü. NHN

## Rechtsgrundlagen

- Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:**
- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
  - 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
  - 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
  - 4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
  - 5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung



## Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 a werden im Zuge der vorliegenden 1. Änderung nicht geändert.

## Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Issum oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel. 02801/776290, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
2. Es gibt zwar keine konkreten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel. Deren Existenz kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
3. Unter dem gesamten Plangebiet kann in Zukunft Bergbau umgehen (Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB). Gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen bei der Erstellung der Gebäude sind zu berücksichtigen.
4. Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

## Verfahrensvermerke

Die Planunterlage mit Stand vom ..... und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen § 1 PlanZV 90.

....., den .....

.....  
ÖbVI

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... den Beschluss zur Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Issum, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... bekanntgemacht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am ..... bekanntgemacht und erfolgte vom ..... bis einschließlich .....

Issum, den .....

.....  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst.

Issum, den .....

.....  
Bürgermeister

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am ..... durch Beschluss beigetreten.

Issum, den .....

.....  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am .....

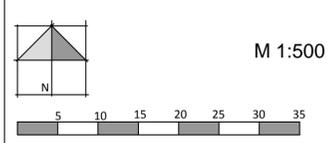
Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Issum, den .....

.....  
Bürgermeister

**Gemeinde Issum**  
Bebauungsplan Nr. 10 a  
"Ortskern" - 1. Änderung  
Gemarkung Issum, Flur 43

Bearbeitet: Hardt/Bertram/Strupat      Stand: 27. November 2017



**StadtUmBau**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Basilikastraße 10  
D-47523 Issum  
Tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
www.stadumbau-gmbh.de



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a  
„Ortskern“  
der Gemeinde Issum

Erstellt durch:



Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmbau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

27.11.2017



**Auftraggeber:**

Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH  
Gutenbergstr. 36  
47443 Moers

**über:**

Eling Architekten  
Trachenbergstr. 6  
46483 Wesel

**Auftragnehmer:**



StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

## Inhalt

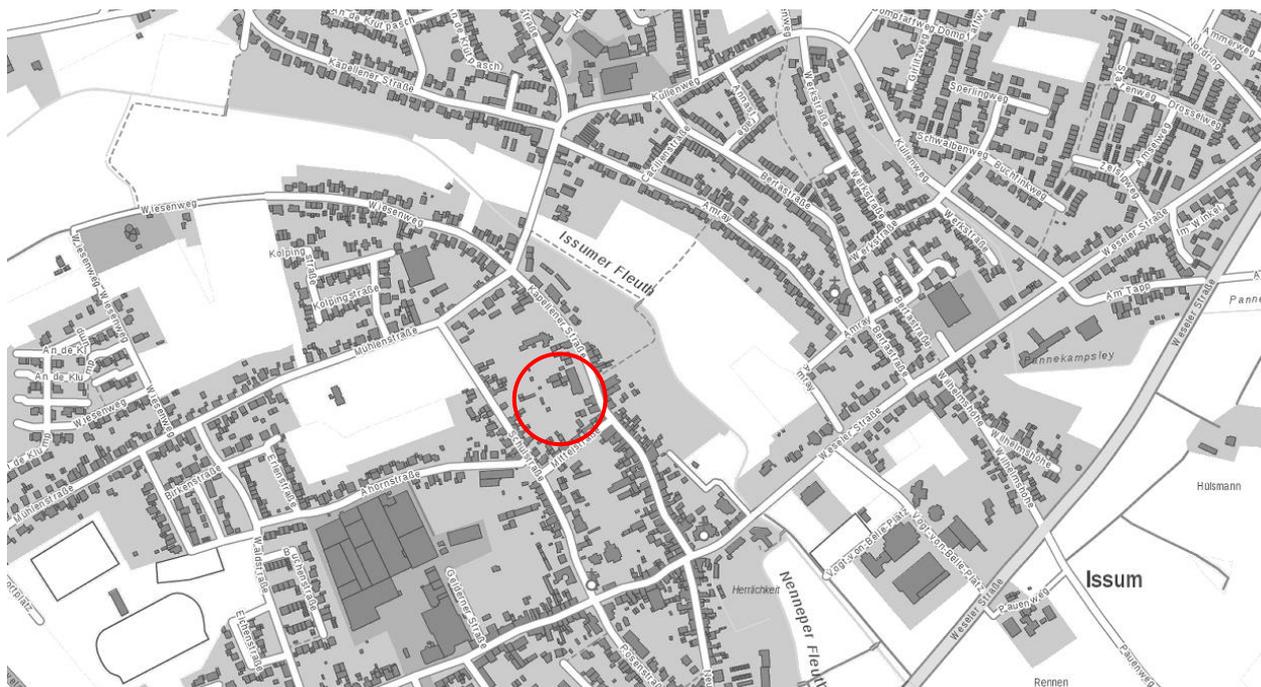
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG UND ANLASS .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>	<b>5</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung .....	5
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	5
4.3	Ortsbesichtigung.....	6
4.4	Methode .....	6
4.5	Ergebnisse - Vögel .....	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten .....	7
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	7
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems .....	7
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT .....</b>	<b>11</b>
5.1	Vögel .....	11
5.2	Amphibien und Reptilien.....	11
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	12
<b>6</b>	<b>VERMEIDUNGSMASSNAHMEN.....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG.....</b>	<b>14</b>
	<b>LITERATUR/LINKS .....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>BILDDOKUMENTATION VOM 22.11.2017 .....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung und Anlass

Die Caritas Wohn- & Werkstätten Niederrhein gGmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Kapellener Straße 43-45 in Issum, ein Behindertenwohnheim in Erweiterung zum bestehenden St. Josef-Haus zu errichten. Das Grundstück liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Issum Nr. 10 a „Ortskern“, in welchem die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Schule getroffen ist. Diese Festsetzung widerspricht der bestehenden Nutzung und gleichzeitig dem geplanten Vorhaben. Die Gemeinde Issum erstrebt daher eine entsprechende 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Änderungsbereich ist rund 5.000 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Innenstadtbereich der Gemeinde Issum südlich der Issumer Fleuth. Im Süden grenzt überwiegend Wohnbebauung an das Plangebiet an. Nördlich liegen Grünland- und Ackerflächen.

Die StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Änderung des Bebauungsplans planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (rot markiert).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der geplanten Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 190 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 133 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 13 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### **3 Planungsvorgaben**

#### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor, wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Etwa 1,1 km westlich liegt das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Darüber hinaus erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Niers-und-Fleuthniederungen“ etwa 500 m nordwestlich entfernt des Plangebiets.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

#### **4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 a befindet sich in Zentrums- lage der Gemeinde Issum. Er wird durch die Kapellener Straße im Nordosten und umliegend durch die benachbarte Wohnbebauung begrenzt.

Auf dem Grundstück steht das St. Josef-Haus, welches bereits eine Behinder- teneinrichtung der Caritas Wohn- & Werkstätten Niederrhein darstellt. Der Vor- garten zur Kapellener Str. ist v.a. durch kurz geschnittenen Rasen und Pflanz- beete geprägt. Im Hinterhof befinden sich Garagen, Lagerplätze und Anbauten des Wohnheims, wie z.B. ein Wintergarten. Die Grünflächen sind parkartig als Rasen mit mehreren Sitzbänken angelegt. Entlang der südlichen und westli- chen Plangebietsgrenzen hat sich ein Gehölzstreifen ausgeprägt. Im Plangebiet sind darüber hinaus mehrere Bäume innerhalb der Rasenfläche ansässig. Wäh- rend der Ortsbesichtigung wurden 4 Baumstümpfe gesichtet.

#### **4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbe- dingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen kön- nen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, ver- letzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und der Umgebung nur das Plangebiet selbst.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

### **4.3 Ortsbesichtigung**

Am 22.11.2017 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

### **4.4 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

#### 4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 2 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein

##### 4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

##### 4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten Kohlmeise und Dohle haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

#### 4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005, 2007, LANUV 2013).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 20.11.2017 für den

4. Quadranten der TK25 4404 (Issum). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4404 (Issum) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand  
ATL = Atlantische Region

G = günstig  
U = unzureichend  
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	Gebäudefledermaus, Gebäude bleiben erhalten. Fläche wird als Jagdgebiet eingeschränkt. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäudefledermaus, Gebäude bleiben erhalten. Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine Baumquartiere vorhanden, Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Keine Baumquartiere vorhanden, Jagdgebiete vorrangig in Wäldern. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartiere überwiegend in Baumhöhlen. Keine Baumhöhlen vorhanden. Große Jagdgebiete. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude bleiben unverändert. Jagdgebiet wird eingeschränkt. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Gebäude bleiben unverändert. Jagdgebiet wird eingeschränkt. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartiere überwiegend in Baumhöhlen. Keine Baumhöhlen vorhanden. Große Jagdgebiete. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Gebäude bleiben unverändert. Jagdgebiet wird eingeschränkt. Keine Betroffenheit.
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Kein Horst betroffen. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nest betroffen. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Kein Höhlenangebot. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Kaum Nistmöglichkeiten für Wirtsvögel im Eingriffsgebiet vorhanden. Zentrumsnähe, allenfalls Nahrungsgast.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten und Altnester vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast, Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitat ungeeignet, keine Althölzer vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Vögel</b>				
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Habitat ungeeignet, keine Althölzer vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Habitat ungeeignet, keine Althölzer vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Keine Nistmöglichkeiten und Altnester vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast, Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Keine Baumhöhlen vorhanden. Zentrumsnähe. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U	Kaum Nistmöglichkeiten vorhanden. Zentrumsnähe. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S	Kaum Nistmöglichkeiten. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Kein Höhlenangebot. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G	Keine Nistmöglichkeiten. Aufgrund geringer Gebietsgröße und Zentrumsnähe kein essentielles Nahrungshabitat.

## **5 Artenschutzrechtliches Fazit**

### **5.1 Vögel**

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die Nutzung und die Lage im Innenstadtbereich sowie durch die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Desgleichen verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste die Planfläche. Es stellt aber aufgrund der geringen Größe, der Nutzung und häufigen menschlichen Anwesenheit in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

### **5.2 Amphibien und Reptilien**

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund der Nutzung und fehlenden Versteckmöglichkeit im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägungen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffenheit.

### **5.3 Säugetiere (Fledermäuse)**

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungen konnten an den Gebäuden weder aktuelle Quartiere von Fledermäusen noch sichtbare Anzeichen für deren Anwesenheit nachgewiesen werden.

Aufgrund der Nutzung im Plangebiet und des Verkehrsaufkommens im Innenstadtbereich kann die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin kann wegen der spezifischen Habitatansprüche der Fledermäuse davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine essentielle Fortpflanzungsstätten oder Winterquartiere zu finden sind.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Das Planungsgebiet steht nach dem Eingriff jedoch nur noch eingeschränkt als Nahrungsareal zur Verfügung. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

## 6 Vermeidungsmaßnahmen

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

### V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

### Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden. Sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse gibt es so genannte Niststeine, die in das Mauerwerk bzw. die Fassade integriert werden können. Es findet sich im Allgemeinen eine sowohl den architektonisch-bautechnischen Anforderungen als auch den Bedürfnissen einer zu fördernden Art gerecht werdende Möglichkeit zur Einbindung von Niststätten (z.B. für Fledermäuse).

## 7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a und die damit verbundene bauliche Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

---

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Verfasserin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 27.11.2017

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie

Sarah Strupat

## Literatur/Links

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.  
- Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. I103/1 vom 25.04.1979.

## 8 Bilddokumentation vom 22.11.2017



**Foto 1:** Blick von Osten (Kapellener Straße) auf das bestehende St. Josef-Haus.



**Foto 2:** Blick von Norden auf den Vorgarten des St. Josef-Hauses.



**Foto 3:** Blick von Westen auf das südöstliche Plangebiet.



**Foto 4:** Blick von Westen auf das St. Josef-Haus und die Anbauten.



**Foto 5:** Blick von Osten auf die südwestliche Planfläche mit Gehölzstreifen.



**Foto 6:** Blick von Südosten auf die nördliche Eingriffsfläche.



**Foto 7:** Blick von Süden auf die nördliche Eingriffsfläche.



**Foto 8:** Blick von Südosten auf die zentrale Planfläche.